

Stadt Bad Mergentheim

Benutzungs- und Betriebsordnung für die Tiefgarage Neues Rathaus, Bahnhofplatz 1



I. Rechtsgrundlage und allgemeine Einstellbedingungen für die Benutzung

1. Die Stadt Bad Mergentheim -nachfolgend Vermieterin genannt-, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, ist Eigentümerin der Tiefgarage „Neues Rathaus“.
2. Für die Benutzung der Tiefgarage „Neues Rathaus“ -nachfolgend Tiefgarage genannt- gelten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Betriebsordnung sowie der jeweiligen Entgeltordnung.
3. Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Mietvertrag zustande, den der Benutzer -nachstehend Mieter genannt- als verbindlich anerkennt.
4. Die Kennzeichenerfassung erfolgt automatisch, sowohl bei Einfahrt in die Tiefgargage als auch bei Ausfahrt aus derselben. Der jeweils im Blickfeld angebrachte Bildschirm zeigt das erfasste Kennzeichen. Die Vermieterin verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mieter (u. a. die Kennzeichen aller einfahrenden Kfz) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Mieter willigt bei Einfahrt ausdrücklich in die Verarbeitung ein. Falls der Mieter nicht der Halter des Fahrzeuges ist, erklärt die entsprechende Person zudem, dass sie vom Halter bevollmächtigt wurde, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abzugeben. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung willigt der Mieter ebenfalls in die Datenerhebung, -erfassung und -verarbeitung ein, die zur Nachverfolgung relevant sind.

II. Benutzung und Betrieb

1. Die Tiefgarage ist für den allgemeinen Parkverkehr von Kraftfahrzeugen von 6.30 – 22.00 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten bleibt vorbehalten.
2. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 29 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist.
3. Für das Verhalten der Mieter in der Tiefgarage sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen gelten neben dieser Benutzungs- und Betriebsordnung analog auch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
4. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Kraftfahrzeugverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Die in der gesamten Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
5. In der gesamten Tiefgarage darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
6. Die Ge- und Verbote einschlägiger Bestimmungen sind zu befolgen. In der gesamten Anlage ist insbesondere verboten:
 - a. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b. die Lagerung von Treib- und Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und von feuergefährlichen Gegenständen jeder Art und von Abfällen,
 - c. das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen,
 - d. das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - e. das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 - f. das Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses,
 - g. das Betteln,
 - h. Inline-Skating sowie Fahrrad-, Roller- und Skateboard fahren,
 - i. das Mitführen von Waffen und Drogen sowie der Drogenkonsum,
 - j. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten,
 - k. Abfall (auch Zigarettenskippen und Kaugummis) ordnungswidrig außerhalb der Mülleimer zu entsorgen,
 - l. bauliche Anlagen, Bäume oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder auf andere Weise zu beschädigen,
 - m. zu nächtigen.
7. Es ist untersagt, auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen oder Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen oder nachzufüllen.
8. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Der Mieter hat das Fahrzeug so abzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Bei Zuwiderhandlung wird das nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters in die vorgeschriebene Lage oder auf einen anderen Stellplatz in dem Parkhaus verbracht.
9. Die Stellplätze gelten als ordnungsgemäß übergeben, soweit Beanstandungen nicht unverzüglich der Stadt Bad Mergentheim, unter der in Punkt I.1 genannten Anschrift zur Kenntnis gebracht werden.
10. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
11. Der Aufenthalt in der Tiefgarage sowie im Bereich der Zu- und Abfahrtswege und der Rampen ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung nicht gestattet.
12. Die Reinigung der Tiefgarage wird durch die Vermieterin sichergestellt. Der Mieter hat jedoch selbst verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung veranlasst dies die Vermieterin auf Kosten des Verursachers.
13. Bedienstete oder Beauftragte der Vermieterin sind berechtigt, das eingestellte Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr und in den in dieser Benutzungs- und Betriebsordnung bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Mieters aus der Tiefgarage zu entfernen. Bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs steht der Vermieterin ein Benutzungsentgelt entsprechend der tatsächlichen Einstelldauer zu.
14. Der Mieter verpflichtet sich, ausgewiesene Sonderparkplätze nur bestimmungsgemäß zu benutzen.
15. Bei Hochwasser ist die Tiefgarage nach vorheriger Warnung binnen 6 Stunden zu räumen.

III. Parkentgelte, Mietzeit und Vertragsstrafe

1. Das Parkentgelt (Miete) bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der im Parkhaus ausgehängten Preisliste bzw. nach der Preisanzeige am Kassenautomat. In besonderen Benutzungsfällen kann das Parkentgelt einzelvertraglich vereinbart werden.
2. Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt aus der Tiefgarage am Kassenautomaten in bar zu begleichen. Der Kassenautomat befindet sich rechts neben dem Eingang zum Rathaus. Hierfür muss zwingend das vollständige und richtige Kennzeichen eingegeben werden.
3. Alternativ können Kurzparkende das Parkentgelt auch digital bezahlen.
4. Verlässt der Mieter die Tiefgarage, ohne das entsprechende Parkentgelt entrichtet zu haben und holt dies nicht innerhalb von 48 Stunden nach Verlassen am Kassenautomat oder digital nach, so ist er zusätzlich zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach V.4 verpflichtet.
5. Nach Ablauf der Kündigungsfrist von Mietverträgen ist die Vermieterin berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters zu entfernen. Bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs steht der Vermieterin ein Benutzungsentgelt entsprechend der tatsächlichen Einstelldauer zu.
6. Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug nebst Zubehör und sonstigen darin befindlichen Gegenständen zu.

IV. Haftung

1. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsrechtlich zu sichern.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder durch sonstige dritte Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Gleiches gilt für Entwendungen.
3. Für nachweislich durch die Vermieterin selbst, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldete Schäden, haftet sie nur im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko des Mieters. Störungen an den technischen Einrichtungen der Tiefgarage berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.
4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten oder Beauftragten, der Stadt Bad Mergentheim oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder die Verunreinigungen durch das eingestellte Kraftfahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Vermieterin bedarf.
5. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden, die während des Aufenthalts in der Tiefgarage entstehen, vor Verlassen anzuzeigen und der Vermieterin oder einem Beauftragten derselben die Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, hat eine Anzeige spätestens 14 Tage nach Entdeckung des Schadenfalls schriftlich bei der Stadt Bad Mergentheim unter der Ziffer I.1 genannten Adresse zu erfolgen. Ebenso muss bei nicht offensichtlichen Schäden die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen die Anzeigepflicht gemäß den vorstehenden Sätzen, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die Vermieterin den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Den Anweisungen von Bediensteten der Stadt Bad Mergentheim bzw. von Personen, die von ihr beauftragt wurden, des städtischen Gemeindevollzugsdienstes oder der Polizei sind Folge zu leisten. Diese handeln während ihrer Anwesenheit auf Anordnung und im Namen der Vermieterin und üben für sie das Hausrecht im Parkhaus aus.
2. Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden.
3. Personen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Parkhauses verwiesen werden.
4. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100 Euro je Verstoß erhoben werden.
5. Beschwerden, Mängel oder Schäden sind schriftlich der Vermieterin unter der in Punkt I.1 genannten Adresse oder per E-Mail an TGRathaus@bad-mergentheim.de mitzuteilen.
6. Für die Benutzung des Parkhauses gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit in dieser Benutzungs- und Betriebsordnung nichts anderes geregelt ist.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Mergentheim.

Bad Mergentheim, 01.07.2025

Stadt Bad Mergentheim
Der Oberbürgermeister

Betreiber

Stadt Bad Mergentheim
Bahnhofplatz 1 • 97980 Bad Mergentheim
TGRathaus@bad-mergentheim.de